

TEXTLICHE FESTSETZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 D WIRD DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN ZUM SCHUTZE DER EMPFANGSFUNKSTATION DER DEUTSCHEN BUNDESPOST BESCHRÄNKT.

A) DIE FIRSHÖHE DER GEBÄUDE AUF DEN PARZELLEN 256, 257, 296 UND DER WESTLICHEN HALBTE DER PARZELLE 242 WIRD AUF MAX. 4,00 M ÜBER KRONE DER STRASSENFAHRBAHN "AN DEN STÖCKEN", JEWEILS GEMESSEN MITTIG VOR DEM GRUNDSTÜCK FESTGESETZT.

B) AUF DER PARZELLE 295 UND DEM ÖSTLICHEN TEILSTÜCK DER PARZELLE 242 BETRÄGT DIE MAX. FIRSHÖHE 6,00 M, GEMESSEN ÜBER DER STRASSENKRONE IN DER ÄCHSE DER STRASSEINMÜNDUNG "AN DEN STÖCKEN-HERTZSTRASSE" (PARZELLE 241).

C) FÜR DIE RESTLICHEN BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT DIE MAX. FIRSHÖHE 8,00 M, GEMESSEN WIE BEI B).